



Diese Richtlinie regelt auf Basis des Zertifizierungsprogramms und der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Das Ausbildungsziel
2. Die Anforderungen an den Teilnehmer
3. Die Schulung
4. Die Zulassung zur Prüfung
5. Die Prüfung
6. Die Ergebnismitteilung
7. Die Zertifikatserteilung
8. Die Überwachung
9. Die Re-Zertifizierung
10. Die Prüfungsgebühren

1. Ausbildungsziel

Der QM-Beauftragte (QB) sowie der QM-Beauftragte im Sozial- und Gesundheitswesen (QBG) muss die Prinzipien, Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements entsprechend den Belangen der Wirtschaft beherrschen und kompetent sein, beim Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems Unterstützung zu geben.

2. Anforderungen an den Teilnehmer

Ausbildung:	Abgeschlossene Berufsausbildung oder höherwertige Nachweise
Ersatzweise Berufserfahrung für fehlende Ausbildung:	Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit
Berufserfahrung:	Mindestens 1 Jahr in Vollzeit
Qualitätsbezogene Tätigkeiten*:	Mindestens 1 Jahr der Berufserfahrung in Vollzeit Beispiele für qualitätsbezogene Tätigkeiten: Einrichten von Maschinen, Mess- und Prüftätigkeiten, Messmittelüberwachung, Wareneingangsprüfung, Reklamationsbearbeitung, Pflegebezogene Aufgaben, Dokumentationstätigkeiten, Mitarbeit in Q-Zirkeln etc.
Schulung im Qualitätsmanagement:	Zertifikat QM-Fachkraft/QM-Fachkraft im Sozial- und Gesundheitswesen sowie mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) und erfolgreichem Abschluss** oder QB/QBG-Lehrgang mit mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE) und erfolgreichem Abschluss**
Auditerfahrung:	Nicht erforderlich

* Eine Tätigkeit wird als qualitätsbezogen betrachtet, wenn diese in Eigenverantwortung ausgeübt wird und in der Regel auf die Umsetzung wesentlicher, qualitätsbezogener Forderungen von Normen (z.B. ISO 9001) oder nach festgelegten Regeln z.B. des Unternehmens (normativen Dokumenten) gerichtet ist.

** „Erfolgreicher Abschluss“ bedeutet das Bestehen der zum Lehrgang bzw. zur Zertifizierung gehörenden Abschlussprüfung.

Als Nachweise werden amtliche Ausbildungszeugnisse- und Urkunden, Dienstzeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitgeberzeugnisse oder Arbeitgeberbestätigungen auf der Selbstauskunft akzeptiert.

3. Schulung

Der Teilnehmer nimmt an einer Schulung „QB/QBG“ bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen teil. In Ausnahmefällen können auch Schulungen, von nicht durch die APV-Zertifizierungs GmbH anerkannten Schulungsunternehmen akzeptiert werden, allerdings unterliegt dies immer einer Einzelfallprüfung. Mindestens 80% der Teilnahme an der Schulung müssen nachgewiesen werden (Anwesenheitsliste, Teilnahmebescheinigung etc.).

Für Autodidakten ist gemäß dem Zertifizierungsprogramm der APV-Zertifizierungs GmbH ein Seiteneinstieg möglich. Mittels einer Prüfung muss der Teilnehmer seine Qualifikation als Zugangsvoraussetzung zur QB/QBG-Prüfung nachweisen. Eine Teilnahme an der Schulung „QB/QBG“ ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Zulassung zur Prüfung

4.1 Uneingeschränkte Zulassung

Die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen sowie die Erfüllung aller darüber hinaus gehenden Anforderungen nachgewiesen wurde.

4.2 Eingeschränkte Zulassung

a) Die eingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen, die darüber hinaus gehenden Anforderungen (Ausnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung) noch nicht vollständig erfüllt sind, aber innerhalb von 12 Monaten erbracht werden können.

b) Die eingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer auch dann, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft vorliegen, die darüber hinaus gehenden Anforderungen (Ausnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung) noch nicht vollständig erfüllt sind und nicht innerhalb von 12 Monaten erbracht werden können.

4.3 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn der unterschriebene Vertrag und die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft nicht vorliegen und somit ein Vertragsverhältnis nicht zu Stande gekommen ist.

5. Prüfung

5.1 Prüfungsaufgaben (schriftliche Prüfung)

Die APV-Zertifizierungs GmbH wählt aus den Wissensbereichen, nach inhaltlicher Gewichtung und Vertiefungsgrad 75 MC-Fragen aus. Bei den MC-Fragen werden bis zu vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei eine (= 1 Punkt) maximal jedoch zwei (= 2 Punkte) Antwortmöglichkeiten richtig sind. Ist bei den Mehrfachantwortmöglichkeiten eine falsche Antwort dabei wird diese Aufgabe mit 0 Punkten bewertet.

5.2 Dauer der Prüfung

60 Minuten

5.3 Hilfsmittel

Keine

5.4 Prüfungsaufgaben für Autodidakten

Die APV-Zertifizierungs GmbH wählt aus den Wissensbereichen, nach inhaltlicher Gewichtung und Vertiefungsgrad 30 MC-Fragen aus. Bei den MC-Fragen werden bis zu vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei eine (= 1 Punkt) maximal jedoch zwei (= 2 Punkte) Antwortmöglichkeiten richtig sind. Ist bei den Mehrfachantwortmöglichkeiten eine falsche Antwort dabei wird diese Aufgabe mit 0 Punkten bewertet. Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

5.5 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der theoretisch möglichen Höchstpunktzahl erreicht wurden.

6. Ergebnismitteilung

6.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung über sein abschließend erzieltes Ergebnis informiert. Diese Information kann per Brief, E-Mail oder auch telefonisch erfolgen. Auf Antrag kann der Teilnehmer sein erzieltes Prüfungsergebnis in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einsehen.

6.2 Prüfungswiederholung

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Es sind beliebig viele Wiederholungen möglich und nach vorheriger Absprache auch am gleichen Tag.

7. Zertifikatserteilung

7.1 Nicht akkreditiertes Zertifikat

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine uneingeschränkte Zulassung (siehe 4.1) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, ein nicht akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren erteilt. Dieses Zertifikat ist Bestandteil der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Qualitätsmanager.

7.2 Teilnahmebescheinigung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine eingeschränkte Zulassung (siehe 4.2 a) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Werden innerhalb von 12 Monaten alle Anforderungen vollständig erfüllt, kann auf Antrag des Teilnehmers die Teilnahmebescheinigung in ein allerdings verkürztes nicht akkreditiertes Zertifikat umgewandelt werden. Diese Umwandlung ist kostenpflichtig.

7.3 Teilnahmebescheinigung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine eingeschränkte Zulassung (siehe 4.2 b) ausgesprochen und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, eine Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme erteilt.

Hinweis: Alle erteilten Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen bleiben alleiniges Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

8. Überwachung

Da der Zertifizierungszeitraum nur 3 Jahre beträgt, wird auf eine Überwachung verzichtet.

9. Re-Zertifizierung

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nach der Erstzertifizierung, kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Re-Zertifizierung erfolgen.

Zur Re-Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle (durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder Auftraggebers) nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum mindestens 1 Jahr im zertifizierten Bereich tätig war. Er muss weiterhin nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum an mindestens einer 1-tägigen Schulung (8 UE) teilgenommen hat, in der Neuerungen im Qualitätsmanagementbereich behandelt wurden. Ersatzweise können auch Teilnahmen an Qualitätszirkeln etc. mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

Eine mögliche Re-Zertifizierung wird nur auf Antrag des Teilnehmers und gegen Gebühr vorgenommen. Voraussetzung ist die Erfüllung der oben genannten Punkte. Die Beantragung muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats bei der APV-Zertifizierungs GmbH erfolgen.

Zertifikate, die durch andere akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, können durch die APV-Zertifizierungs GmbH rezertifiziert werden, wenn die Zertifizierung entsprechend den Anforderungen der APV-Zertifizierungs GmbH nachweislich erfolgt ist und die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Diese Vorgehensweise unterliegt allerdings immer einer Einzelfallprüfung.

10. Prüfungsgebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.